

Allgemeine Geschäftsbedingungen Kairos GmbH

1. **Leistungen:** Kairos liefert an den Kunden Software, Dokumentationen, Analysen, Anwendungen, Softwarepflegeleistungen, Lösungen und/oder Beratungsleistungen (zusammenfassend die "Leistungen"), die in jedem Angebot, Leistungsbeschreibung oder einer anderen Form von Dokument, das auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist ("Vertragsurkunde"), beschrieben sind. Der Begriff "Vertragsdokumente" bezeichnet alle relevanten Vertragsurkunden zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern diese durch Bezugnahme darin aufgenommen wurden, sowie alle Tabellen, Zusätze, Anlagen oder ergänzenden Geschäftsbedingungen, die diesen beigefügt sind oder auf welche darin verwiesen wird (zusammen "ergänzende Geschäftsbedingungen").
2. **Lizenz:** Im Rahmen der Leistungen kann Kairos dem Kunden ein oder mehrere Leistungen zur Verfügung stellen, die unter anderem Software, Softwaredienstleistungen, Schulungen, Beratungen, Berichte und Präsentationen umfassen können. Vorbehaltlich der vollständigen Erfüllung der in der jeweiligen Vertragsurkunde festgelegten Verpflichtungen durch den Kunden, (i) gehen die Leistungen in das Eigentum des Kunden über, mit Ausnahme der darin enthaltenen oder eingebetteten Kairos-Materialien, die als alleiniges und ausschließliches Eigentum von Kairos (bzw. deren Lizenzgebern) gelten und verbleiben. Kairos-Materialien sind (insbesondere, aber nicht abschließend) das Softwareprogramm CentraXX sowie Datenmodelle, Workflows, Dokumentationen, weitere Software, Quellcodes, Objektcodes, Tools, Algorithmen, Benutzeroberflächendesigns, Methoden, Konzepte und andere Materialien, die im Eigentum oder in Urheberschaft von Kairos stehen oder vor, unabhängig von oder in Verbindung mit der Erbringung der Leistungen an Kairos lizenziert wurden oder von Kairos bei technischen Systemen zur Verfügung gestellt wurden, soweit dies für Kairos zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich ist.
3. **Einschränkungen:** Kairos gewährt dem Kunden eine beschränkte, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Lizenz, die in den Leistungen oder Lieferungen enthaltenen Kairos Leistungen intern und ausschließlich zu seinem eigenen unmittelbaren Nutzen zu verwenden, und zwar nur, soweit dies innerhalb und/oder in Verbindung mit solchen Dienstleistungen oder Lieferungen erforderlich ist, vorbehaltlich der hierin festgelegten Beschränkungen und etwaiger geografischer, standortbezogener oder sonstiger Beschränkungen sowie der konkreten Lizenzform, wie sie in der Vertragsurkunde angegeben sind.
- 3.1. Der Lizenzumfang der überlassenen Software ergibt sich aus der vereinbarten Lizenzform. Diese wird in einem gesonderten Lizenzdokument (Vertragsurkunde/SOW) festgelegt. Lizenzformen sind Named-User-Lizenz oder Campus-Lizenz. Eine Campuslizenz gilt für die erwerbende rechtliche Entität (Kunde) an dem angegebenen Standort. Sofern in der jeweiligen Vertragsurkunde festgehalten, ist die Sublizenzierung für etwaige Tochterunternehmen, weitere Standorte oder Abteilungen möglich. Jede weitere Form der Unterlizenzierung oder vergleichbaren Weitergabe des Lizenzgegenstandes ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere, aber nicht abschließend, für etwaige Mutterkonzerne und verbundene Unternehmen in horizontaler Verwandtschaft. Named-User sind als benannte Nutzer zu verstehen. Diese können vom Kunden in dem vereinbarten Umfang innerhalb CentraXX oder einer anderen von Kairos bereitgestellten Softwareanwendung angelegt werden. Wird dauerhaft der in der Vertragsurkunde vereinbarte Lizenzumfang überschritten, so hat der Kunde dies Kairos unverzüglich, spätestens jedoch nach zwei Wochen mitzuteilen. Im vorstehenden Fall wird eine einmalige Upgrade Gebühr fällig, welche sich an der Differenz zwischen ursprünglich vereinbartem und tatsächlichem Lizenzumfang sowie den zu derzeit gültigen Lizenzgebühren der Kairos orientiert. Eine etwaig vereinbarte Pflegepauschale wird entsprechend angepasst.
- 3.2. Die überlassene Software (insbesondere, aber nicht abschließend: CentraXX) in all ihren Derivaten und Subapplikationen und Modulen sowie die dazugehörige Dokumentation und weitere Leistungen der Kairos sind urheberrechtlich geschützt. Alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte - insbesondere das Recht zur Änderung, Bearbeitung und Verarbeitung - verbleiben allein bei Kairos. Jede Abweichung dieser Bestimmungen bedarf der gesonderten, schriftlichen Fixierung in einer Vertragsurkunde. Kairos räumt dem Kunden mit Vertragsschluss das nicht ausschließliche, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare sowie örtlich unbeschränkte Recht ein, die in der jeweiligen Vertragsurkunde aufgeführte Software mit der dazugehörigen Dokumentation, in dem in den Vertragsdokumenten festgelegten Rahmen, zu nutzen. Das eingeräumte Nutzungsrecht beschränkt sich auf die Nutzung des Softwareprogrammes sowie seiner Dokumentation im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes des Kunden. Der genaue Überlassungszeitpunkt und Umfang, ist der jeweiligen Vertragsurkunde zu entnehmen. Der Kunde erwirbt zu keiner Zeit und unter keinen Umständen das Recht auf Überlassung oder Nutzung des Quellcodes der Software, seiner Derivate oder zukünftigen Weiterentwicklungen. Ebenso ist das - beispielhaft, aber nicht abschließend - Dekompilieren, das Reverse Engineering oder Disassemblieren der Software, all seiner Derivate und Weiterentwicklungen und sonstigen Leistungen nicht gestattet. § 69e UrhG bleibt unberührt.
- 3.3. Das Nutzungsrecht ist nicht übertragbar. Die Software und die, durch diesen Vertrag, eingeräumten Nutzungsrechte dürfen weder verliehen, vermietet, verpachtet oder als Leasinggegenstand noch anderweitig zeitweise an Dritte weitergegeben, abgetreten oder übertragen werden. Die Unterlizenzierung ist ausgeschlossen. Aufgrund der Exklusivität und Komplexität der Software ist die dauerhafte Weitergabe an Dritte zustimmungsbedürftig.
- 3.4. Der Kunde darf eine Kopie der Software zu Sicherungs- und Archivierungszwecken im Sinne des § 69d UrhG anfertigen.
4. **Eigentumsrechte:** Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Kairos Materialien das alleinige und ausschließliche Eigentum von Kairos (und/oder deren Lizenzgebern, soweit zutreffend) bleiben. Kairos gewährt keine sonstigen Rechte an den Kairos-Materialien, -Dienstleistungen oder Lieferungen und der Kunde erhält diese auch nicht, mit Ausnahme der Rechte, die in den Vertragsunterlagen ausdrücklich gewährt werden. Für den Fall, dass der Kunde Kairos Rückmeldungen oder Vorschläge in Bezug auf die Kairos Materialien zur Verfügung stellt, stimmt der Kunde zu, dass diese Rückmeldung oder diese Vorschläge auf einer nicht vertraulichen, nicht rechtlich geschützten Basis weitergegeben werden, und Kairos entscheiden kann, ob Kairos dieses Feedback oder diese Vorschläge verwendet oder nicht verwendet, um zukünftige Kairos-Leistungen zu ändern oder zu verbessern, ohne weitere Verpflichtungen gegenüber dem Kunden. Kairos behält das alleinige und ausschließliche Eigentum an den Dienstleistungen und Kairos-Materialien, wie sie derzeit bestehen oder im Laufe der Zeit unter Verwendung solcher Rückmeldungen oder Vorschläge modifiziert werden, es sei denn, Kairos hat im Voraus ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
5. **Zahlung**
 - 5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die in den jeweiligen Vertragsurkunden festgelegten Beträge zu bezahlen.
 - 5.2. Die Fälligkeit ergibt sich mit Rechnungsstellung. Eine fällige Vergütung ist spätestens dreißig (30) Tage nach Rechnungseingang zu begleichen.
 - 5.3. Bei Verzug des Schuldners steht es der Kairos frei, Verzugszinsen zu erheben. Es gilt § 288 BGB.
 - 5.4. Soweit in den einzelnen Vertragsdokumenten nicht anderweitig vereinbart, gilt Folgendes: Die Zahlungsverbarung für Lizenzen und Schnittstellen werden anteilig mit Beauftragung, anteilig bei Installation des Grundsystems in Rechnung gestellt. Dienstleistungen werden quartalsweise entsprechend den geleisteten Dienstleistungen in Rechnung gestellt. Die Wartungsgebühr wird mit Installation und in der Folge jährlich in Rechnung gestellt.
 - 5.5. Alle Preise sind grundsätzlich als EUR-netto ohne die entsprechende Umsatzsteuer ausgewiesen. Der Kunde trägt die ausschließliche Verantwortung für die Zahlung aller anwendbaren Steuern, Zölle, Gebühren, Abgaben oder anderer staatlicher Abgaben, die im Zusammenhang mit den Leistungen zu zahlen sind.
 - 5.6. Auf Grundlage des Verbraucherpreisindex (Inflationsrate) für Deutschland ist Kairos berechtigt, eine Preisanpassung für etwaig wiederkehrende Leistungen, bzw. Kostenpunkte aufgrund einer steigenden Inflationsrate anzusetzen. Die Inflationsrate errechnet sich aus dem Preisanstieg des vom Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland definierten Verbraucherpreisindex. Eine Preisanpassung kann jährlich auf Basis der Vorjahresvergütung, jedoch frühestens nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit oder nach Ablauf von vierundzwanzig (24) Monaten ab Beginn der tatsächlichen Leistungserbringung, erfolgen.
 - 5.7. Leistungen der Art Deployment, Schulungen oder Unterstützung bei der Altdatenübernahme sowie vergleichbare Leistungen verstehen sich als Dienstleistungen i.S.d. § 611 BGB und werden als Personentage in Rechnung gestellt. Die derzeit gültige Summe für einen Personentag wird in einem gesonderten Dokument bereitgestellt und in den Vertragsurkunden festgehalten.
6. **Vertraulichkeit**
 - 6.1. Keine der Parteien darf Informationen, die eine Partei der Anderen im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen zur Verfügung stellt, die zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind oder die aufgrund ihrer Art oder Beschaffenheit vernünftigerweise als vertrauliche Informationen angesehen werden sollten (zusammenfassend "vertrauliche Informationen"), an Dritte weitergeben, offenlegen oder zur Verfügung stellen, es sei denn, dies ist in einem offiziellen, schriftlichen Dokument ausdrücklich erlaubt. Nicht als Dritte in diesem Sinne gelten verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), die in vertikaler oder horizontaler unmittelbarer Verwandtschaft zu der jeweiligen Partei stehen (direkte Mutter- oder Schwesterunternehmen). Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, die Bedingungen der einzelnen Vertragsdokumente, einschließlich der Preisangaben, als vertrauliche Informationen der anderen Partei zu behandeln. Jede Partei verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich zu behandeln, und zwar mit der gleichen Sorgfalt, mit der die empfangende Partei ihre eigenen vertraulichen Informationen schützt, jedoch in jedem Fall nicht weniger als mit einem angemessenen Maß an Sorgfalt. Jede Partei wird zulässige Empfänger von vertraulichen Informationen über die vertrauliche Natur dieser Informationen informieren. Diese Vertraulichkeitsbestimmung gilt nicht für Informationen: (i) die ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich sind; (ii) die von der empfangenden Partei oder in ihrem Auftrag unabhängig entwickelt wurden, ohne auf vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei Bezug zu nehmen; oder (iii) die der empfangenden Partei ohne Einschränkung von einem Dritten offengelegt wurden, der in gutem Glauben das Recht dazu hat und nicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf diese Informationen verpflichtet ist.
 - 6.2. Nichts in dieser Vereinbarung soll eine Partei daran hindern, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn die Herausgabe solcher vertraulicher Informationen aufgrund eines Verfahrens oder einer Aufforderung durch ein Gericht oder eine Verwaltungs- oder Strafverfolgungsbehörde der zuständigen Gerichtsbarkeit erzwungen wird, vorausgesetzt, dass in jedem Fall die offenlegende Partei sicherstellt, dass solche vertraulichen Informationen durch alle verfügbaren Mechanismen zum Schutz von vertraulichem oder geschütztem Material auf höchstem Niveau geschützt werden, und weiterhin vorausgesetzt, dass keine Offenlegung von Kairos-Daten unter solchen Umständen ohne die schriftliche Zustimmung von Kairos erfolgen darf.
7. **Datenschutz**

Sollten im Rahmen der Vertragsbeziehungen personenbezogene Daten eines Vertragspartners verarbeitet werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zum Schutze personenbezogener Daten. Die Parteien verpflichten sich weiters, alle sonstigen Bestimmungen einschlägiger Datenschutzgesetze einzuhalten. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Subunternehmer zur Einhaltung der

Datenschutzbestimmungen gemäß EU-DSGVO verpflichten sowie zur Einhaltung sämtlicher Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Thematik Datenschutz zukünftig zwischen den Vertragsparteien noch getroffen werden.

8. Laufzeit, Rücktritt und Kündigung

- 8.1. Die Laufzeiten und Kündigungsregelungen wiederkehrender Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsurkunden. Falls dort nichts anderes angegeben wird, gilt folgendes: (i) beträgt die anfängliche Laufzeit 24 Monate, beginnend mit dem Datum des Inkrafttretens des Vertrages; und (ii) verlängert sich jedes Vertragsverhältnis automatisch, auch bei Ausbleiben von Beauftragungen, um weitere zwölf (12) Monate, es sei denn, eine Kündigung wird schriftlich per Einschreiben an Kairos gerichtet. Diese muss (a) sechs (6) Monate vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit oder eines nachfolgenden Zwölf-(12)-Monatszeitraums; oder (b) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Versendung einer Preiserhöhung für die Dienstleistungen (nicht anwendbar, wenn die Vertragsurkunde eine feste Gebühr vorsieht), und in diesem Fall wird die Kündigung ab dem Datum wirksam, an dem der neue Preis gilt. Jedes Vertragsverhältnis ist unabhängig von anderen Vertragsverhältnis, und das Auslaufen oder die Kündigung eines Vertragsverhältnis hat keine Auswirkungen auf andere Vertragsverhältnisse.
- 8.2. Sofern nicht ausdrücklich in einer Vertragsurkunde oder wie oben dargelegt vor-gesehen, kann jede Partei ein Vertragsverhältnis nur wie folgt kündigen: (i) mit sofortiger Wirkung, wenn Lizenz- oder Vertraulichkeitsbeschränkungen, Rechte an geistigem Eigentum, Datenschutzbestimmungen oder Zahlungsverpflichtungen durch die andere Partei verletzt werden, oder im Falle der Insolvenz der anderen Partei, oder (ii) mit einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei im Falle eines wesentlichen Verstoßes gegen die vereinbarten Bestimmungen (außer im Falle höherer Gewalt) durch die andere Partei, der nicht innerhalb dieser Frist von dreißig (30) Tagen geheilt worden ist. Jeder Verstoß gegen eine Bestimmung eines anwendbaren Vertragsdokuments gilt als Verstoß gegen das entsprechende Vertragsverhältnis. Alle Leistungen und die Lizenz des Auftraggebers an den Kairos- Materialien enden sofort im Falle einer Kündigung durch Kairos gemäß (i) oder (ii) oben.
- 8.3. Unbeschadet jeglicher Rechte oder Rechtsmittel, die Kairos zur Verfügung stehen, hat der Kunde im Falle einer zulässigen Kündigung eines Vertragsverhältnis mindestens die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung erbrachten Leistungen und alle unkündbaren Aufwendungen an Kairos zu zahlen.
- 8.4. Rücktrittserklärungen, Kündigungen und vergleichbare Erklärungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 8.5. Vereinbaren die Parteien nach Vertragsschluss die Überlassung zusätzlicher Lizenzgegenstände, ist eine Verlängerungen der Wartungslaufzeit gewünscht oder beabsichtigen die Vertragspartner vergleichbares, so wird dies in einem gesonderten Vertragsdokument vereinbart, welches auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen referenziert. Die hier und in den einzelnen Vertragsbestandteilen getroffenen Einigungen gelten sodann uneingeschränkt – soweit anwendbar – für die zusätzliche Vereinbarung, es sei denn, in der nachträglichen Vereinbarung wird explizit Abweichendes vereinbart. Wesentliche Pflichten dieser Vereinbarungen (insbesondere urheberrechtliche Vereinbarungen bezüglich des Lizenzgegenstandes) sind durch eine derartige Zusatzvereinbarung jedoch nicht abänderbar.
- 8.6. Die Abschnitte 2 (Lizenz), 3 (Einschränkungen), 4 (Eigentumsrechte), 5 (Zahlung), 6 (Vertraulichkeit), 7 (Datenschutz), 9 (Haftung), 10 (Gewährleistung) sowie 11 (Sonstiges) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben nach Kündigung – soweit anwendbar – gültig.
- 8.7. Wenn Kairos die Produktion oder Unterstützung von Leistungen in Bezug auf alle seine Kunden einstellt, wird Kairos wirtschaftlich vernünftige Anstrengungen unternehmen, um den Kunden im Voraus schriftlich über eine solche Einstellung zu informieren. Wenn Kairos eine Leistung einstellt, für die der Kunde im Voraus bezahlt hat, erhält der Kunde eine anteilige Rückerstattung der im Voraus bezahlten Gebühren für die beendete Leistung, die nicht an den Kunden geliefert wurde.
9. Haftung
Die vertragliche und gesetzliche Haftung von Kairos für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, wie folgt beschränkt: (i) Kairos haftet bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens; und (ii) Kairos haftet nicht bei der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten und bei der leicht fahrlässigen Verletzung sonstiger anwendbarer Sorgfaltspflichten. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden. Die Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, wenn und soweit Kairos eine besondere Garantie übernommen hat. Vorstehendes gilt entsprechend für die Haftung von Kairos für vergebliche Aufwendungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.
10. Gewährleistung
- 10.1. Dieser Absatz gilt, soweit dem Kunden aufgrund der Erbringung der Leistungen nach der Leistungsbeschreibung Gewährleistungsrechte nach den §§ 434, 435, 437 ff. BGB und/oder §§ 633 ff. BGB zustehen. Kairos wird die Leistungen mit der gebotenen Sorgfalt erbringen und die Leistungen werden den individuell vereinbarten Spezifikationen, den jeweils gültigen von Kairos veröffentlichten Spezifikationen und den jeweils gültigen Produkt-/Dienstleistungsbeschreibungen von Kairos entsprechen, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültig sind. Beschaffenheiten der Leistungen, die der Auftraggeber nach den Ankündigungen von Kairos oder ihrer Erfüllungsgehilfen, insbesondere in der Werbung und bei der Kennzeichnung der Leistungen oder aufgrund der Verkehrssitte erwarten kann, gehören nur dann zur vertragsgemäßen Beschaffenheit der Leistungen, wenn sie von Kairos in der Leistungsbeschreibung oder in der Bestätigung der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Kairos übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Leistungen den gegenwärtigen oder zukünftigen Bedürfnissen oder Zielen des Auftraggebers entsprechen, und der Auftraggeber übernimmt die alleinige Verantwortung für die Nutzung, Auswahl und Eignung der Leistungen für seine Bedürfnisse und Ziele. Das Recht auf Selbstvornahme nach § 637 BGB sind ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab Ablieferung der jeweiligen Leistung; Abschnitt 9. bleibt unberührt.
- 10.2. Garantien sind für Kairos nur dann verbindlich, wenn sie von Kairos in einer Vertragsurkunde ausführlich beschrieben wurden und dieses Dokument auch die Verpflichtungen von Kairos aus einer solchen Garantie im Einzelnen enthält. Jede Art der Garantieverklärung bedarf zur Wirksamkeit der ausdrücklichen und schriftlich-fixierten Nennung unter Verwendung des Begriffes „Garantie“ in einer gesonderten Vertragsurkunde. Pflichtenheft, Produkt-, Eigenschaft- oder ähnliche Beschreibungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 443 BGB dar. Als eine taugliche Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 (2) Nr. 1 BGB gilt ein Pflichtenheft nur, wenn es als solches ausdrücklich bereits im Pflichtenheft selbst bezeichnet wurde, sich die Parteien über die Verwendung als solches einig sind, das Pflichtenheft vor Vertragsschluss erstellt wurde und wirksamer Vertragsbestandteil wurde.
- 10.3. Als Mangelbeseitigung gilt auch, wenn Kairos dem Kunden vorübergehende Lösungen, egal ob Software-basiert oder als Anleitung („Workaround“), zur Verfügung stellt, die den Mangel beheben.
- 10.4. Die Mängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass der Vertragsgegenstand in einer Hardware- oder Softwareumgebung eingesetzt wird, die den in den Anlagen genannten Anforderungen nicht gerecht wird. Gleiches gilt für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde einseitig an der Software vorgenommen hat.
- 10.5. Kairos behält es sich vor, jederzeit technische Änderungen am Lizenzgegenstand vorzunehmen, soweit damit keine Einschränkungen der vertraglich geschuldeten Leistungen verbunden sind. Kairos behält es sich vor, veraltete Versionen oder anderen Softwareanwendungen, die Vertragsgegenstand sind, nicht mehr zu unterstützen. Das Nutzungsrecht an der erworbenen Software bleibt davon unberührt. Kairos informiert den Kunden im Falle einer sich abzeichnenden Einstellung mit ausreichendem Vorlauf (mindestens 6 Monate).
- 10.6. Im Übrigen gelten, sofern zwischen den Parteien wirksam die Pflege der Software in einer Vertragsurkunde vereinbart wurde, die Bestimmungen des zwischen den Parteien zu schließenden Pflegevertrages, insbesondere hinsichtlich der Form der Fehlermeldungen, der Update und Upgrade Regelungen sowie den Supportmodalitäten. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben in dem hier gewährten Umfang von den Regelungen des Pflegevertrages unberührt.
- 10.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Lieferung der Leistungen beim Kunden über.
11. Sonstiges
- 11.1. Pflege: Die Beauftragung von Wartung und Support (Pflege) bei Erwerb des Produktes ist für den Kunden obligatorisch und wird von Kairos empfohlen. Sofern gesondert vereinbart, leistet Kairos Wartung und Support an dem Lizenzgegenstand gemäß dem aktuellen Stand der Technik und wie in der jeweiligen Vertragsurkunde vereinbart. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus ergänzenden Vertragsbedingungen. Ein Anspruch auf ständige Systemverfügbarkeit besteht nicht.
- 11.2. Änderungen im Leistungsumfang: Inhaltliche Änderungen am Leistungsgegenstand werden als Change-Request behandelt und müssen von Kairos bewilligt werden. Änderungswünsche am Leistungsgegenstand bedürfen der Schriftform. Kairos ist insbesondere zur Ablehnung von Änderungswünschen berechtigt, die technisch nicht oder nur unter wirtschaftlich unverhältnismäßigen Aufwand möglich sind. Mehraufwände werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Kunde erlangt an den Änderungen die gleichen Rechte wie an dem ursprünglichen Leistungsgegenstand.
- 11.3. Mitwirkungspflicht: Der Kunde ist zur vollumfänglichen Mitwirkung, zur Erstellung einer angemessenen Projektbeschreibung und zur Einsetzung von, für die jeweiligen Tätigkeitsprofile, qualifiziertem Personal verpflichtet. Ebenso obliegt ihm die Bereitstellung einer geeigneten IT-Infrastruktur. Eine fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden entbindet Kairos von seinen diametralen Leistungspflichten. Einzelheiten ergeben sich aus den weiteren Vertragsdokumenten und Informationsmaterialien. Soweit Kairos Leistungen erbringt, zu deren Durchführung ein Zugriff auf das IT-System im Wege einer Datenfernübertragung erforderlich ist, hat der Kunde den entsprechenden Zugriff zu ermöglichen. Sollte die Datenfernübertragung nicht möglich sein, beispielsweise weil der Kunde den Zugriff nicht sichergestellt hat und infolgedessen ein Vor-Ort Einsatz erforderlich wird, so kann Kairos diesen, gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zuzüglich Reisekosten, dem Kunden in Rechnung stellen. Einzelheiten ergeben sich aus den weiteren Vertragsdokumenten und Informationsmaterialien.
- 11.4. Höhere Gewalt: Es besteht keine Haftung der Kairos gegenüber dem Kunden hinsichtlich Leistungsverzögerungen, die aus höherer Gewalt ergebenen; namentlich solcher Umstände, die außerhalb des Einflusses der Kairos liegen. Dies sind insbesondere, aber nicht abschließend: Naturgewalten, Feuer, Flut, Dürre, Explosionen, Sabotage, Unfälle, Embargos, Aufruhr, innere Unruhen, einschließlich Handlungen örtlicher Regierungen und parlamentarischer Behörden; das Unvermögen, die

- Software oder Materialien zu liefern, Störfälle an der Ausrüstung und Arbeitskämpfe jeglicher Art und aus jeglichem Anlass, insbesondere Streiks und Aussperrungen. Gleiches gilt, wenn Kairos aufgrund einer fehlenden Information oder Mitwirkung des Kunden seine Leistungen nach diesem Vertrag nicht erbringen kann.
- 11.5. Partnerschaft: Hierzu - insbesondere zu Zwecken des gemeinsamen und partnerschaftlichen Auftretens auf einschlägigen Veranstaltungen wie Fachmessen oder Symposien und bezüglich der wechselseitigen Integration und synergetischen Weiterentwicklung der Produktpaletten – können die Vertragsparteien eine gesonderte Kooperationsvereinbarung schließen. Der Veröffentlichung der Geschäftsbeziehung und namentlichen Nennung des jeweils anderen Vertragspartners kann von dem betroffenen Vertragspartner widersprochen werden. Der Widerspruch ist unverzüglich schriftlich einzureichen und zu begründen, der Nennung darf nicht unbillig widersprochen werden.
- 11.6. Reisekostenvergütung: Reisekosten sind vom Kunden zu vergüten. Die Vergütung ist zusätzlich zu den Kosten der Personentage zu entrichten. Vor der Planung einer Geschäftsreise ist zu prüfen, ob die Geschäftsreise gegebenenfalls durch den Einsatz moderner (Kommunikations-) Technologie vermieden werden kann. Die Parteien sind angehalten, bei der Wahl der Transport- und Unterbringungsmöglichkeiten das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Unangemessene Kosten dürfen verweigert werden, es sind sodann die hypothetischen Kosten für ein wirtschaftliches Transport- und Unterbringungsangebot zu entrichten.
- 11.7. Auditierung: Sofern der Kunde aufgrund gesetzlicher oder interner Bestimmungen zur Auditierung der Kairos verpflichtet ist, kündigt er dies bereits bei Vertragsschluss an. Dies wird in der jeweiligen Vertragsurkunde als Dienstleistung der Kairos vermerkt und kann von dem Kairos ab einem Umfang von mehr als einem (1) PT in Rechnung gestellt werden. Art und Umfang der Offenlegung von Dokumentationen zur Überprüfung der Kairos liegt im alleinigen Ermessen der Kairos, es besteht kein vertraglicher Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung von Materialien. Die Offenlegung erfordert den Abschluss eines Non-Disclosure oder Quality-Management Agreements.
- 11.8. Exportbeschränkungen: Der Kunde erkennt hiermit an, dass die Leistungen Kairos den Exportkontroll- und Sanktionsgesetzen der Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union unterliegen können. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Leistungen nicht ohne alle entsprechenden Lizenzen und Genehmigungen an Personen, Organisationen oder Gebiete, die Sanktionen der Vereinigten Staaten oder der Europäischen Union unterliegen, geliefert oder zur Unterstützung von Geschäften mit diesen verwendet werden dürfen. Sie dürfen auch nicht an Personen oder Bestimmungsorte exportiert oder re-exportiert werden, die durch geltende Exportkontroll- oder Wirtschaftssanktionsgesetze verboten sind, oder anderweitig unter Verletzung dieser Gesetze verwendet werden.
- 11.9. Übertragbarkeit und Rechtsnachfolge: Dieser Vertrag gilt ausschließlich zwischen den oben genannten Parteien. Keine Partei ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere Dritte zu übertragen. Dieser Vertrag bindet die Vertragsparteien und ihre Rechtsnachfolger. Sofern der Übergang von Rechten und Pflichten nicht ex lege erfolgt, verpflichten sich die Vertragsparteien, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ausdrücklich und schriftlich auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden und diesen wiederum zur Überbindung auf weitere Rechtsnachfolger zu verpflichten.
12. Schlussbestimmungen
- 12.1. Gesamter Vertrag: Die Vertragsdokumente haben Vorrang vor zusätzlichen oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden, einschließlich etwaiger allgemeiner Einkaufsbedingungen des Kunden, denen hiermit widersprochen wird, sofern in der jeweiligen Vertragsurkunde nicht ausdrücklich zugestimmt wird. Die Vertragsdokumente gelten nicht zugunsten Dritter, es sei denn, es wird ausdrücklich darauf hingewiesen. Im Falle von Konflikten oder Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsdokumenten gilt die folgende Rangfolge, jedoch nur in Bezug auf den jeweiligen Gegenstand der einzelnen Dokumente: (i) Bedingungen der Vertragsurkunde, (ii) Allgemeine Geschäftsbedingungen, (iii) Ergänzende Geschäftsbedingungen.
- 12.2. Benachrichtigungen: Der Kunde ist verpflichtet, Kairos unverzüglich schriftlich über jede wesentliche Verletzung durch den Kunden in Kenntnis zu setzen. Alle Mitteilungen oder Forderungen, welche im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis erforderlich sind, müssen schriftlich erfolgen und an die in der jeweiligen Vertragsurkunde angegebenen Adressen durch einen international anerkannten Kurierdienst mit Zustellnachweis zugestellt werden. Von allen Mitteilungen, welche an Kairos gerichtet werden, ist eine Kopie zu Händen der Rechtsabteilung von Kairos in ihrer lokalen Hauptunternehmensniederlassung zu senden.
- 12.3. Verzicht / Trennbarkeit: Das Versäumnis, zu irgendeinem Zeitpunkt die Bestimmungen dieses Vertrages durchzusetzen oder von der anderen Partei die Erfüllung einer der Bestimmungen dieses Vertrages zu verlangen, ist in keiner Weise als Verzicht auf diese Bestimmungen auszulegen oder beeinträchtigt die Gültigkeit dieses Vertrages oder das Recht einer der Parteien, später jede einzelne Bestimmung in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Vertrages durchzusetzen. Wird eine Bestimmung eines Vertragsdokuments von einer Justiz- oder Aufsichtsbehörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so ist die Bedeutung dieser Bestimmung, soweit möglich, so auszulegen, dass die Bestimmung durchsetzbar wird. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Eine unwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.
- 12.4. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der jeweiligen Vertragsurkunden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 12.5. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist ausschließlicher Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland.
- 12.6. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.